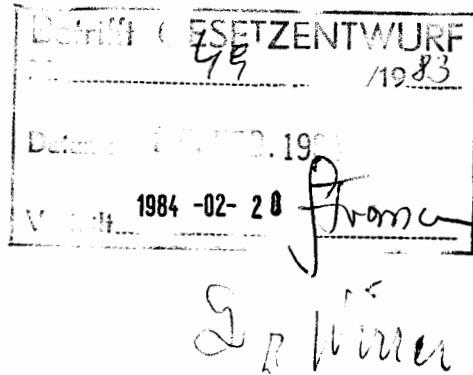


45/SN-38/ME  
1 von 3**Amt der Wiener Landesregierung**

MD - 2122 - 1 und 2/83

Wien, 1984 02 14

Entwurf eines Bundesgesetzes  
 über die Erlangung studien-  
 richtungsbezogener Studienbe-  
 rechtigungen an Universitäten  
 und künstlerischen Hochschulen  
 (Studienberechtigungsgesetz -  
 StudBerG);  
 Stellungnahme



An das  
 Präsidium  
 des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der  
 Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem  
 im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

*Peischl*  
Dr. Peischl  
Oberseelsrat

# Amt der Wiener Landesregierung

MD - 2122 - 1 und 2/83

Wien, 1984 02 14

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Erlangung studien-  
richtungsbezogener Studienbe-  
rechtigungen an Universitäten  
und künstlerischen Hochschulen  
(Studienberechtigungsgesetz -  
StudBerG);  
Stellungnahme

zu Zl. 234.000/130-8/83

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Auf das Schreiben vom 25. November 1983 beeht sich das Amt  
der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Ge-  
setzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Einleitend sei darauf hingewiesen, daß es geboten erscheint,  
der Bedeutung, die den Erwachsenenbildungsinstituten hin-  
sichtlich des Zuganges zu den Hochschulen zukommt, im Ge-  
setz Rechnung zu tragen. Die Volkshochschulen sollten daher  
als Träger von Vorbereitungskursen ausdrücklich angeführt  
werden.

Einzelne Bestimmungen des Entwurfs geben Anlaß zu folgen-  
den Bemerkungen:

## Zu § 2 Abs. 1:

Es wird angeregt, für das Mitglied, welches das Studium der  
Pädagogik oder der Psychologie absolviert hat (§ 2 Abs. 1  
Z 2 des Entwurfs), das Erfordernis des Bestehens eines  
Dienstverhältnisses zum www.parlament.gv.at E und entfallen zu lassen

Im Hinblick darauf, daß Erfahrung und Engagement in diesem sensiblen Bereich zweifelsohne besondere Bedeutung zukommt, wäre zu überlegen, ob diese Funktion nicht auch von einem Fachmann aus Kreisen der Erwachsenenbildung ausgeübt werden könnte.

Zu § 6:

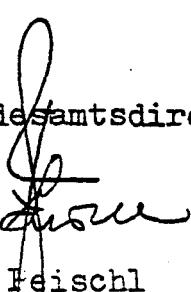
Gegen die Zweistufigkeit des Studienberechtigungsverfahrens bestehen Bedenken. Das Alter und die formalen Voraussetzungen der Zielgruppe (Berufstätigkeit, Vorstudien u.a.) lassen ein gesondertes Zulassungsverfahren entbehrlich erscheinen. Die fachliche Qualifikation wird durch die Studienberechtigungsprüfung nachgewiesen. Eine intensive Beratung der Bewerber wäre insbesondere dann sinnvoll, wenn sie in einem entspannten Klima ohne Zusammenhang mit der Zulassung erfolgen kann. Das Zulassungsverfahren in der vorgesehenen Form sollte daher zugunsten einer bloßen Feststellung der Voraussetzungen (Dauer der Berufstätigkeit, dokumentierbare Vorkenntnisse und Personalien) entfallen. Dem Interessenten wäre eine intensive individuelle Bildungsberatung zu empfehlen.

Zu § 8 Abs. 3 und 4:

Da die Freiheit der Wahl der Fachprüfungen jedenfalls erhalten und mit den beruflichen Vorerfahrungen verknüpft werden soll, werden gegen die Verordnungsermächtigung im Abs. 3 Einwände erhoben. Damit könnte es nämlich auf dem Verordnungsweg zu einer weitgehenden Festlegung der Prüfungsfächer kommen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

  
Dr. Feischl